

Ausschussvorlage SIA 20/78 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

**Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches
(HKJGB)
– Drucks. [20/8830](#) –**

und

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch
– Drucks. [20/9138](#) –**

18. Kinderschutzbund	S. 64
19. ver.di	S. 66
20. agah	S. 67
21. GEW	S. 70
22. Hessisches KinderTagespflegeBüro	S. 74
23. Kommissariat der katholischen Bischöfe	S. 77
24. Landeselternbeirat	S. 80
25. Hessischer Städtetag	S. 84
26. Lebenshilfe Landesverband Hessen	S. 90



Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zu den Gesetzentwürfen

- der Fraktion der Freien Demokraten Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Drucksache 20/8830 und
- der Landesregierung Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Drucksache 20/9138

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses,
sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion sowie der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen zur Einrichtung von Elternvertretungen für Kinder im Vorschulalter.

Anmerkungen zur Einrichtung von Elternvertretungen in Städten und Gemeinden, auf Jugendamtsbezirksebene; Landeselternvertretung § 27a HKJGB

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen begrüßt die gesetzliche Einführung einer landesweiten Elternvertretung in Hessen und hat den Prozess in den letzten Jahren begleitet. Wir treten für die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern ein und sehen, dass insbesondere im Vorschulalter die Beteiligungsrechte der Kinder auch über die Eltern wahrgenommen und vertreten werden.

Mit der Einrichtung von Elternvertretungen auf Stadt-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene und den vorgesehenen Regelungen, dass diese zu informieren und anzuhören sind, ist ein wichtiger Schritt unternommen die Interessen von Eltern besser zu hören und zu berücksichtigen.

Wichtig wäre aus unserer Sicht eine verbindliche Einrichtung der Gremien auf Kreis- und Jugendamtsebene, also eine Muss-Regelung anstelle der Kann-Regelung. Es erscheint uns notwendig, eine Landesebene aufzubauen, die durch verbindlich geregelte Kreis- und Jugendamtsebenen unterbaut ist. Zu Recht betont die Begründung der Regierungsparteien im Teil „Allgemeines“ die Bedeutung einer demokratisch legitimierten Elternvertretung. Durch einen Unterbau würde diese den demokratischen Strukturen im Mehrebenensystem angepasst. Zudem würden Vernetzung, Kooperation, Impulse und Bürgernähe durch solche Strukturen befördert.

Wir regen an, die Aussagen zum „Umfang der Beteiligung ... nach der Hessischen Gemeindeordnung“ in der in der Entwurfsbegründung der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen klarzustellen. Dass den Elternvertretungen effektive Informations- und Anhörungsrechte zustehen müssen, betrifft je nach Begriffsverständnis ebenfalls den Umfang der Beteiligung, ergibt sich aber abschließend aus § 27a HKJGB-E und kann durch das weite Ermessen in § 8c HGO nicht in Frage gestellt werden. Lediglich in der konkreten Umsetzung und in der Gewährung zusätzlicher Rechte sind die Gemeinden frei.

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V.
zu den Gesetzentwürfen Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder-
und Jugendhilfegesetzbuches - Drucksachen 20/8830 und 20/9138-



Der Kinderschutzbund
Landesverband Hessen

2/2

Wir begrüßen den Vorschlag zur Entsendung eines Mitgliedes in den Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich. Der Entwurf der FDP-Fraktion sieht hierbei vor, dass dies im Status eines beratenden Mitglieds geschieht (§9 HKJGB). Der Entwurf der Regierungsfractionen formuliert: „entsendet ein Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss“ (§ 9 HKJGB).

Die Finanzierung muss auskömmlich hinterlegt sein.

Der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion formuliert in § 27a Abs. 7 mit dem Auftrag der Schulung und Informationsvermittlung einen weitergehenden Auftrag der Landeselternvertretung als dies der Gesetzesentwurf der Landesregierung tut. Wir wissen, dass es im Rahmen der Aufgaben der Elternvertretung nötig ist, auf allen Ebenen zu informieren und zu beraten.

Anmerkung zur Verlängerung der geltenden Übergangsregelungen (§ 32 Abs. 2a, § 57 Abs. 1 HKJGB)

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen begrüßt die Richtlinien des Gute-Kita-Gesetzes und deren Umsetzungen in Hessen. Alle Kinder müssen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, gute Bildungschancen und Förderung gerade in der frühen Kindheit erfahren. Die Kindertagesstätten sind hier in einer Schlüsselposition, um Teilhabe und Integration von Kindern zu ermöglichen. Hierzu benötigen sie eine gute Ausstattung, um eine gute Qualität in der Arbeit leisten zu können.

Durch die Verlängerung der Übergangsphase können Betreuungsplätze und Betreuungszeiten stabilisiert werden, dabei müssen aber auch die Belastungen der Fachkräfte angesichts der sich aneinander reihenden „besonderen Situationen“ bedacht werden. Die Zielsetzung der Steigerung der Qualität darf nicht aus dem Blick geraten. Für eine gelingende frühkindliche Bildung und Erziehung benötigen wir ausreichend qualifiziertes Personal mit einem ausgewogenen Zeitkontingent für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen. Unerlässlich ist es in unseren Augen, die Bezahlung von Fachkräften in den Kindertagesstätten in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Weitere Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterbildung und Weiterqualifizierung von Quereinsteiger*innen sind zu ergreifen, wenn der Beruf attraktiv sein soll. In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es, mit vorhandenen Ressourcen gut umzugehen und weitere Menschen zu gewinnen, die für die qualifizierte Gruppenarbeit zur Verfügung stehen.

Friedberg, 06.11.2022

Silke Arnold
Landesvorsitzende

Olivia Rebensburg
Landesgeschäftsführerin

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 26 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.600 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 275 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.



ver.di • Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77 • 60329 Frankfurt am Main

Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 2569 - 0

Durchwahl: 1213

Mobil: 01607185122:

jana.beisert@verdi.de

www.verdi.de

Datum 03.11.2022

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,

anlässlich der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830 und Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Drucks. 20/9138.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Möglichkeit in der öffentlichen und mündlichen Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Bedeutung von Kindertagesstätten steht fest, das Kita's als Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen. Kita's sind eine feste Säule bei der Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Institution Kita eng mit den Eltern zusammenarbeiten, Erziehungspartnerschaften gelebt werden und die Entwicklung der Elternmitwirkung vorangetrieben wird. Elternmitwirkung soll in allen Ebenen der Kita-Struktur möglich sein.

Ver.di begrüßt die angestrebte Neufassung.

.....

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

J. Beisert

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrations-
politischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 18. Oktober 2022
Ba

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
zu
Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830
und
Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/9138**

Sehr geehrter Herr Promny,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen zur Änderung
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Drucks. 20/8830 und 20/9138)
bedanken wir uns.

Die Einrichtung von Elternvertretungen in Städten und Gemeinden sowie in
Jugendamtsbezirken und auf der Landesebene ist in beiden Gesetzentwürfen
vorgesehen. Diese Zielsetzung ist aus Sicht der agah zu begrüßen. Damit werden
Partizipationsrechte und die Position der Erziehungsberechtigten gestärkt.
Integration braucht Teilhabe, denn die individuelle Partizipationsbereitschaft reicht
allein nicht aus. Auch das Umfeld muss die Teilhabe einräumen.

Vielfalt und Verschiedenheit sind im täglichen Leben Realität. Der Anteil der Menschen
mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung steigt und auch die Zahl von Kindern
und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nimmt beständig zu.

Diese Entwicklung nimmt Einfluss auch auf Kindertageseinrichtungen und deren
Bedingungen. Kindertageseinrichtungen fällt als vorschulischem Betreuungs- und
Lernort eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Bildungsangebote sind
entscheidend für die individuelle Lebensperspektive der Menschen. Ausgehend von
der Annahme, dass Bildung (im umfassendsten Sinne) der entscheidende Schlüssel zur

sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration ist, bilden Kindertageseinrichtungen die erste Stufe und den Einstieg in ein vielschichtiges System der individuellen Qualifizierung und Entwicklung. Erforderlich ist grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und aller weiteren Faktoren.

Um für alle Erziehungsberechtigten die Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen zu gewährleisten, sollten deshalb in die Arbeit von Elternvertretungen gerade Eltern mit Migrationshintergrund eingebunden werden.

Besondere Bedarfe von Kindern von Einwanderern*innen, wie Förderbedarfe im sprachlichen oder künstlerisch-musischen Bereich oder Sprachprobleme werden sonst womöglich vernachlässigt. Spezielle Bedarfe werden ganz besonders sichtbar angesichts der Lage geflüchteter Kinder, die auf der Flucht hochdramatische Situationen durchleben mussten und oft traumatisiert sind. Sie haben Krieg erlebt, ihr Zuhause verloren und die oft lebensgefährliche Reise nach Europa überstanden.

Es bedarf daher einer möglichst vielfältig besetzten Elternvertretung.

Im Hessischen Schulgesetz ist die Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler speziell geregelt. Gemäß § 109 HSchG ist, abhängig vom Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule, für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, die dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme angehören.

Es wäre deshalb sinnvoll, eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen vorzusehen. Ebenso sinnvoll erscheint aus unserer Sicht, dass auch in den übergeordneten Elternvertretungen (auf Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Landesebene) die besondere Perspektive der Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund berücksichtigt wird. Dies lässt sich beispielsweise dadurch erreichen, dass Eltern mit Migrationshintergrund zwingend mit einem Sitz in den entsprechenden Gremien vertreten sind.

Zu Nr.6 (§ 27a) im Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

In Abs.1 ist vorgesehen, dass die Gemeindeelternvertretung ein Informations- und Anhörungsrecht bezüglich aller die Kinderbetreuung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde erhält. Auf der Ebene der Kreis- und Stadelternvertretung wird ebenfalls ein Anhörungs- und Informationsrecht geschaffen.

Eine ähnliche rechtliche Ausgestaltung findet sich in der HGO; in den Bestimmungen betreffend Ausländerbeiräte (§§ 84 ff HGO). § 87 Abs.2 3 S.3 HGO lautet „Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören“.

Bei „wichtigen Angelegenheiten“ in § 84 HGO, als auch bei „wesentliche Angelegenheiten“ in § 27a HKJGB handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert und ist in der Regel auslegungsbedürftig.

Gerade bei der Anwendung von Normen mit unbestimmten Rechtsbegriffen kommt es auf eine differenzierte Auslegung an, da die Norm eine Handlungsrichtung vorgibt, ohne dieses Handeln dabei konkret zu bestimmen. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist stets einzelfallabhängig.

Im Bereich der HGO hat die Praxis jedoch gezeigt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „wichtigen Angelegenheit“ vielfach zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

Es sollte daher – wenn in § 27a HKJGB der Wortlaut „wesentliche Angelegenheiten“ Verwendung finden soll - eine Legaldefinition mit aufgenommen werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen
Vorsitzender

// Vorsitzender //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den
Hessischen Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung/
Plenardokumentation
Herrn Maximilian Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 7. November 2022

Per Mail am 07.11.2022

Stellungnahme der GEW Hessen zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der Freien Demokraten – Drucks. 20/8830 – sowie der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/9138

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt die GEW Hessen die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu den Drucksachen 20/8830 sowie 20/9138 abzugeben.

Die Änderungsvorschläge der beiden Gesetzesentwürfe überschneiden sich beim Thema Einrichtung einer Landeselternvertretung. In diesem Punkt behandeln wir die beiden Drucksachen zusammen.

In einem zweiten Teil nehmen wir Stellung zu den Änderungen in der Drucksache 20/9138, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben.

Teil 1 – Landeselternvertretung

Zu den DS 20/8830 und 20/9138:

Die GEW Hessen begrüßt den Vorstoß eine Landeselternvertretung einzurichten, in der die Erziehungsberechtigten von Kindern in Tageseinrichtungen auch auf Städte-, Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene aktiv werden können.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es für Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen schwierig war, Gehör zu finden. Während der Landeselternbeirat, die Vertretung der Eltern von Schulkindern, auf vorhandene Strukturen zurückgreifen konnte und geübt in politischer Teilhabe ist, war es für Eltern von jüngeren Kindern zum einen schwierig Informationen zu erhalten und zum anderen ihre Vorschläge und Vorstellungen zur Diskussion zu stellen. Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass auch die Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein Mitspracherecht in der Organisation und bei den Inhalten der Tageseinrichtungen und der dazugehörigen politischen Entscheidungen benötigen. Wir unterstützen daher die Einrichtung einer Landeselternvertretung ausdrücklich.

Im von der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vorgelegten Gesetzesentwurf ist positiv die Aufnahme der Eltern von Kindern, die in einer Tagespflege betreut werden, in die Landeselternvertretung hervorzuheben. Dies fehlt bedauerlicher Weise beim Gesetzesentwurf der FDP.

Da auch die Tagespflegeeinrichtungen nach dem Hessischen Bildungsplan arbeiten und an gesetzliche Regelungen gebunden sind (bspw. auch der Hygieneplan der Landesregierung während der Corona-Pandemie) sollten auch sie in einer Landeselternvertretung beteiligt sein.

Bei der Organisation der Landeselternvertretung gehen die beiden Drucksachen unterschiedliche Wege. Während der FDP-Vorschlag ein klassisches Prinzip vorsieht, in dem gewählte Mitglieder in die nächst höhere Ebene entsendet werden, schlagen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen ein Verfahren vor, in dem direkt von der Jugendamtsbezirksebene Delegierte auf die Landesebene entsendet werden können. Das hat den Vorteil, dass auch ohne Kreisebene die Landeselternvertretung arbeitsfähig wäre und es keine Mehrfachbelastungen durch viele Sitzungen auf verschiedenen Ebenen für die Mitglieder gibt. Die GEW Hessen favorisiert daher das Verfahren, wie sie in DS 20/9138 vorgeschlagen wird. Auch die jährliche Wahl ist aufgrund der relativ kurzen Zeit der Kinder in den Einrichtungen sinnvoll.

Beide Vorschläge sehen ein Vorstandsgremium vor, das auf einer geraden Anzahl beruht. Das halten wir für schwierig, wenn es zu kontroversen Diskussionen kommt, da es in Abstimmungen zu einer Patt-Situation führen kann. Wir schlagen daher vor, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf eine ungerade Mitgliederzahl zu achten.

Die Landeselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, sehen wir als sehr sinnvolle Beteiligung an, allerdings plädieren wir dafür die Landeselternvertretung nicht nur als beratendes, sondern als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen.

Vollkommen offen bleibt in beiden Gesetzesentwürfen, bei welchen Vorlagen und Themen die Landeselternvertretung ein Zustimmungs- und Anhörungsrecht erhält. Für die GEW Hessen ist klar, dass eine Landeselternvertretung nicht nur informiert werden und lediglich beratend tätig sein sollte. Vielmehr müssen hier echte Mitbestimmungsstrukturen eingeführt werden, ähnlich des Landeselternbeirates (LEB). Auch sollte die Landeselternvertretung ein Initiativrecht erhalten, um Vorschläge einbringen zu können.

Für den LEB sind zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 118 HSchG: „allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrpläne(n) und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,

2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten“

Nach § 119 ist der LEB anzuhören „bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.“ In § 120 ist ein allgemeines Anhörungs- und Vorschlagsrecht verankert.

Auch wenn diese Regelungen zum LEB nicht 1:1 auf den Bereich der Kinder in Kindertageseinrichtungen übertragbar sind, so ist unserer Ansicht nach insbesondere im Bereich der Bildungsziele und beim Übergang zur Grundschule die Landeselternvertretung zwingend einzubeziehen.

Teil 2 – Arbeitsbedingungen

Zur Drucksache 20/9138:

Als empörend wertet die GEW Hessen den Versuch, über eine Initiative zur Einführung einer Landeselternvertretung durch die Hintertür Regelungen für personellen Mindeststandards zu zementieren. Die GEW Hessen kritisiert sowohl das Vorgehen als auch den Inhalt der Drucksache zum Themenkomplex personelle Mindeststandards scharf.

Die Landesregierung will entgegen der Formulierung in der Drucksache ganz offensichtlich nicht, an dem Ziel, „die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern“ festhalten (DS 20/9138, S. 10). Wäre die Verbesserung der personellen Mindeststandards weiterhin Ziel der Landesregierung, würde sie die aktuelle Krisensituation nicht zum hanebüchenen Anlass nehmen, die schlechte Situation in den Kindertageseinrichtungen noch mehr zu verschärfen.

Zur Erläuterung: Die GEW Hessen hat schon in der Stellungnahme 2022 die Duldungsfrist kritisch kommentiert. Unsere formulierte Befürchtung, dass es Träger geben könnte, die diese damals sehr großzügige Zeitspanne von zwei Jahren ausnutzen und die Umsetzung in die Länge ziehen könnten, hat sich bestätigt und soll nun sogar auf insgesamt vier Jahre verlängert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Umsetzung der personellen Mindeststandards nicht in der angegebenen Zeit realisiert werden konnten.

Der Angriffskrieg in der Ukraine, der in der Drucksache als Begründung herangezogen wird, begann Anfang des Jahres 2022. Die großzügige Übergangsregelung, die nun verlängert werden soll, lief im Juli aus. Wir gehen davon aus, dass die Einrichtungen in ihren Planungen im Januar 2022 so weit vorangeschritten waren, dass sie die Standards ab Juli 2022 einhalten können.

Die Argumentation der Landesregierung ist nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der geflüchteten Kinder in den Kindertagesstätten die Standards herabgesetzt werden sollen. Anstatt die Mindeststandards herunter zu schrauben, müsste ganz im Gegenteil ein besserer Personalschlüssel in den Kindertagesstätten Einzug finden. Insbesondere Kinder mit Fluchterfahrungen brauchen jetzt besondere Unterstützung, sowohl sprachlich als auch um das Erlebte zu verarbeiten. Dafür braucht es mehr und besonders geschultes Fachpersonal. Es kann nicht um reine Betreuung und Aufbewahrung der Kinder gehen.

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Argumentation und Forderung aus unserer Stellungnahme von 2020: Es geht um einen Mindestpersonalbedarf. Das heißt, es handelt sich um die unterste Haltelinie, das Minimum. Der Mindestbedarf beschreibt das Personal, welches zur Sicherung des Kindeswohls mindestens in jeder Kindertageseinrichtung bereitgestellt werden muss. Es geht an dieser Stelle also überhaupt nicht um Qualität, sondern darum, Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Diese Mindeststandards bewusst zu unterschreiten bedeutet eine mögliche Kindeswohlgefährdung fahrlässig in Kauf zu nehmen.

Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, nach Altersgruppen differenziert, bleibt für die GEW Hessen als Ziel bestehen. Wir fordern daher weiterhin folgende Relationen, die wissenschaftlich bestätigt sind und sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten eine wirklich gute Kita ausmachen würden:

- 1:2 für unter Einjährige
- 1:3 für Ein- bis Dreijährige
- 1:8 für Drei- bis Fünfjährige
- 1:10 für Kinder ab sechs Jahren

Die Änderung in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. C von „Stunden“ in „Unterrichtsstunden“ bedeutet de facto eine Reduzierung der Fortbildungsstunden für die Fachkräfte um 40 Zeitstunden. Die Arbeit

in den Einrichtungen wird immer komplexer und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung nehmen zu. Dass die Kolleg:innen sich fortbilden ist sinnvoll und wichtig, zumal sie sehr häufig als Multiplikator:innen das Erlernte ihren Kolleg:innen weitergeben und in ihren Einrichtungen neue Impulse setzen. Hier die Stundenzahl für Fortbildungen von 160 auf 120 Zeitstunden (bei Umrechnung auf Unterrichtsstunden) herunterzusetzen, führt nicht zu einer höheren Attraktivität des Berufsfeldes, die aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels aber gesteigert werden muss.

Die GEW muss in Bezug auf die Arbeitsbedingungen konstatieren, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf von CDU / Bündnis 90 Die Grünen Verschlechterungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen vorgenommen werden sollen. Das Gute Kita-Gesetz hat auch in Hessen dafür gesorgt, dass die ersten sehr kleinen Schritte in die richtige Richtung gemacht werden. Die GEW Hessen hat schon bei der Einführung 2020 darauf hingewiesen, dass in Hessen nicht der große Wurf gemacht wurde. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden nicht die positiven Aspekte unterstützt, weitergeführt und ausgebaut, nein, es werden die kritischen, nachteiligen Aspekte weiter verschärft. Wir bleiben daher dabei: Mit einer Qualitätsoffensive hat die Handlungsweise der Landesregierung wenig zu tun. Es spricht für sich, dass das Wort „Qualität“ in der vorliegenden Drucksache nur im offiziellen Titel Gesetzes „KiTa Qualitäts- und Teilhabegesetz“ (KiQuTG) auftaucht.

Fazit

In Zeiten des Fachkräftemangels kann es nicht allein bei Imagekampagnen bleiben. Die Landesregierung muss aktiv die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessern, um genügend Fachkräfte in dem Bereich zu finden. Eine aktuelle wissenschaftliche Studie hat gerade ganz aktuell den Bedarf an zusätzlichen Fachkräften im Kitabereich in Hessen auf 10.700 beziffert. 72,6 % der hessischen Kinder werden aktuell demnach in Gruppen mit einem nicht kindgerechten Personalschlüssel betreut. Anstatt den personellen Mindestbedarf der Einrichtungen zu ignorieren, sollte viel mehr in bessere Arbeitsbedingungen investiert werden. Denn nur so können Menschen für diesen wichtigen Beruf gewonnen werden.

Die GEW Hessen empfiehlt daher weiterhin, die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu streichen und allein die Einrichtung einer Landeselternvertretung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann
(Vorsitzender)



Hessisches KinderTagespflegeBüro –Landesservicestelle-
c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

Stadt Maintal
Der Magistrat

Hessisches KinderTagespflegeBüro
Internet: www.hktb.de

An den Vorsitzenden
des Sozial- und
Integrationspolitischen
Ausschuss
Hessischer Landtag
65022 Wiesbaden

Leitung: Christiane Mickel
E-Mail: info@hktb.de
Telefon: 06181 400 427
Telefax: 06181 400 5017
Zimmer: 230

per E-Mail

Datum: 04. November 2022

Schriftliche Stellungnahme des Hessischen KinderTagespflegeBüros – Landesservicestelle

Im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, **Drucks. 20/8830**, **sowie** zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, **Drucks. 20/9138**.

Das Hessische Kindertagespflegebüro (kurz: HKTb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bezieht sich auf die vorgesehenen Änderungen, welche die Kindertagespflege betreffen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung ist vorgesehen, Grundlagen für eine Elternvertretung auf Landesebene für die Kindertagesbetreuung zu schaffen. Der Entwurf bezieht sich sowohl auf Kindertageseinrichtungen als auch auf die Kindertagepflege. Das HKTb begrüßt den o.g. Gesetzentwurf und den Einbezug der Kindertagespflege ausdrücklich. Der Gesetzentwurf der Fraktion Der Freien Demokraten beinhaltet Kindertagespflege leider nicht, obwohl beide Betreuungsformen den gleichen Förderauftrag haben.

Wir befürworten ebenso das damit verbundene Ziel, die demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern in der Kindertagesbetreuung in Hessen zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Betreuungsformen, ist es konsequent und sinnvoll, einen systematischen Ansatz zu wählen und sämtliche Kindertagesbetreuungsangebote einzubeziehen. Partizipation und Demokratie sind auch in der Kindertagespflege als fachliches Leitbild, Motivation und Bildungsziel verankert, so etwa im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Kann-Regelung zur Elternvertretungen auf Gemeinde- und Kreisebene werden Möglichkeiten geschaffen, wie auch Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, sich für ihre Interessen einsetzen können. Aufgrund der Spezifika in Kindertagespflege, wie z.B. der Heterogenität und Dezentralität geschieht dies bisher eher im individuellen und persönlichen Kontakt. Uns sind nur wenige Beispiele auf kommunaler Ebene in der Kindertagespflege in Hessen bekannt, in denen neben Elternbeiräten aus den Kindertageseinrichtungen auch Elternvertreter*innen aus der Kindertagespflege einbezogen werden. Dies mag daran liegen, dass es sich vorrangig um Eltern sehr junger Kinder (i.d.R. unter 3 Jahre) handelt oder dass die Verweildauer in Kindertagespflege häufig deutlich kürzer als in der Kindertageseinrichtung (3-6 Jahre) ist. Dennoch wäre dies für Kindertagespflege wichtig bzw. anzustreben.

Ein notwendiger Zwischenschritt für Kindertagespflege fehlt uns daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Wenn die Gemeindeelternvertretung auch Vertreter*innen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, erfassen soll, müsste vorab erst mal eine Wahl stattfinden. Gleiches gilt für die Jugendamtsbezirke. Zwar soll in § 34 Abs. 1 Nr. 2 HKJGB n. F. eine Grundlage für eine Verordnung zur Ausgestaltung der Elternvertretungen und -versammlungen geschaffen werden, aber wie das konkrete Prozedere für Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, aussehen soll, ist unseres Erachtens nach noch vollkommen offen.

So sieht beispielsweise die Gesetzgebung aus NRW im KiBiz § 11 Abs. 1 vor, dass zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben ist, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiträge *„bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird“*. Ein Punkt der auch in Hessen Berücksichtigung finden könnte.

In Bezug auf Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für Elternvertretungen empfehlen wir für den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung einen Hinweis aufzunehmen. Damit sie ihrer Aufgabe wirksam nachgehen können, sind Elternvertretungen in wesentlichen die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege betreffende Fragen zu schulen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten greift diesen Punkt auf und sieht auch die Unterstützung Dritter dabei vor.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung widmet sich einem demokratisch legitimierten Verfahren von Elternvertretung für hessische Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur künftigen Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung. Es wird allerdings wesentlich auf die Ausgestaltung der Verordnung und deren Umsetzung ankommen, inwiefern sich Elternvertretungen in der Kindertagespflege etablieren werden.

Gez.

Leitung Hessisches Kindertagespflegebüro
Christiane Mickel

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny

04. November 2022
Az. 9.4.10. / KI-fe

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu
Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830 und Gesetzentwurf der
Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch, Drucks. 20/9138.**

Aktenzeichen: I 2.11

Ihr Schreiben vom 04. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die Grundlagen im HKJGB geschaffen werden, um
eine Etablierung einer Vertretung der Eltern auf Landesebene, der Gemeindeebene sowie auf
Ebene des Jugendamtsbezirks zu ermöglichen. Außerdem soll nach dem Gesetzentwurf der
Landesregierung den Trägern mehr Zeit für die Umsetzung der erhöhten Standards im HKJGB
eingeräumt und die geltenden Übergangsregelungen um zwei Jahre verlängert werden. Im FDP-
Gesetzentwurf sollen aufgrund der wachsenden Bedeutung der Kinderbetreuung und der
frühkindlichen Bildung die Erziehungsberechtigten der Kinder auch auf der Städte-, Gemeinde-
Jugendamtsbezirks- und der Landesebene partizipieren.

I. Zur Elternvertretung

Wir begrüßen die Erweiterung der Elternbeteiligung.

Im FDP-Entwurf werden in § 27a Abs. 1 Satz 1 Elternbeiräten „der“ Städte und Gemeinden bzw. Beiräten der Kindertageseinrichtungen „der“ jeweiligen Stadt oder Gemeinde angeführt. Diese Formulierung ist missverständlich, denn hier könnte der Eindruck erweckt werden, dass die Regelung auf kommunal getragene Tageseinrichtungen beschränkt ist. Die entsprechende Regelung unter § 27a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN enthält eine klarere Wortwahl, wenn auch in Satz 3 die Kinderbetreuung „der“ Gemeinde angeführt wird, was insoweit auch missverständlich ist. Denn bei der Einführung neuer Ebenen ist die Teilnahme aller im räumlichen Bereich einer Gemeinde oder Kommune gebildeten Elternvertretungen möglich zu machen. Auch die bei freien, einschließlich kirchlichen Trägern gebildeten Elternvertretungen sind einzubeziehen. Diese Beteiligung muss entsprechend für die weiteren Ebenen gelten. Daher schlagen wir vor, dieses deutlich in den Gesetzestext aufzunehmen. Es muss sich um Elternbeiräte „in“ den Städten und Gemeinden bzw. Beiräte der Kindertageseinrichtungen „in“ der jeweiligen Stadt oder Gemeinde handeln.

Während der FDP-Entwurf in § 27a Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Elternbeiräte gewählt werden sollen, sieht der Entwurf von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN nur eine Kann-Regelung zur Bildung von Elternvertretungen auf Gemeindeebene vor. Wir befürworten die Soll-Regelung des FDP-Entwurfes, da hierdurch der entsprechenden gesetzgeberischen Zielsetzung stärker Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sind wir ebenfalls der Auffassung, wie es in der Gesetzesbegründung im FDP-Entwurf festgehalten ist, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Elternvertretungen auf den neugeschaffenen Ebenen geben darf. Vielmehr ist ein Recht auf Selbstorganisation zu schaffen.

Information und Anhörung einschließlich Vorschlagsrechten sind die Rechte der Elternvertretungen in den Gesetzesbegründungen. Dieses begrüßen wir. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die klare Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Träger von Kindertagesstätten gewahrt bleibt. Nur so kann dem untrennbaren Zusammenhang von Leitungsautonomie sowie personal- und betriebswirtschaftlicher Verantwortlichkeit Rechnung getragen werden. Dieses wird im Entwurf von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter § 27a Abs. 2 am Ende sowie unter Abs. 4 entsprechend geregelt, dass zumindest auf der Ebene von Jugendamtsbereichen und Land die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen nicht Gegenstand von Information und Anhörung sein können. Eine solche Regelung ist auch für die Gemeindeebene aufzunehmen.

Die klaren Regelungen im FDP-Entwurf unter § 27a Abs. 1 und Abs. 2 zu Wahlzeiträumen und Wahlperioden der Elternvertretungen sowie zur zeitlich begrenzten Fortführung eines Amtes bei Wechsel des Kindes in § 27a Abs. 3 sind nachvollziehbar.

II. Verlängerung der Übergangsfrist

Kitas benötigen dringend mehr Personal. Insoweit ist die erneute Verlängerung der Frist zur endgültigen Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum 31.07.2024 kritisch zu sehen. Auf der anderen Seite sehen wir natürlich die

Schwierigkeiten vieler Kindertagesstätten, Personal zu gewinnen und den Personalbestand auch zu sichern. Corona und Ukraine haben dieses schon vorher bestehende und absehbare Problem noch verschärft. Wir gehen aber nicht davon aus, dass sich die Lage bis 2024 entspannt hat. Wir verweisen im Gegenteil auf die aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung zu dem schon jetzt bestehenden Personalmangel im Kita-Bereich. Daher halten wir eine schnell wirkende Änderung im „Fachkräftecatalog“ des § 25b HKJGB für erforderlich. Wir plädieren dafür, hier „breiter“ zu denken. Eine Ausweitung des Fachkraftbegriffs auf Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen kann dabei ein Mehrgewinn für die Kita sein. Beispiele aus anderen Ländern, etwa aus Skandinavien, wo es unterschiedliche Fachkräfte für verschiedene Zuständigkeiten gibt, sollten mitbedacht werden. Auch ist zu berücksichtigen, was sich daraus für die Leitung und ihrer Qualifikation ergibt. Durch den hohen Verwaltungsaufwand in den Kitas ist etwa auch an den Einsatz von Verwaltungsfachkräften zu denken für bestimmte Bereiche. Außerdem muss im Blick behalten werden, dass es für alle Kinder eine gleichberechtigte Teilhabe an Kitas geben sollte.

Wir sehen die Bemühungen der Landesregierung, durch entsprechende Workshops und verschiedene Gremien hier Lösungen zu finden.

Aufgrund der schwierigen Personallage in den Kindertagesstätten machen wir gegen die vorgesehene Fristverlängerung keine Bedenken geltend.

Allerdings halten wir es für erforderlich, dass in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass der Stichtag 01.08.2024 als spätester Umsetzungszeitpunkt kein Stichtag ist, sondern das Fristende eines Umsetzungsprozesses festlegt, der auf Trägerebene schon vor diesem Datum abgeschlossen werden kann. Denn in vielen Betriebsverträgen zwischen freien Trägern von Kindertagesstätten und Kommunen finden sich Regelungen, die die Träger zu wirtschaftlichem Verhalten beim Betrieb der Kindertagesstätte verpflichten und teilweise sogar einen Gleichklang mit der Personalausstattung der kommunalen Kindertagesstätten der Vertragspartner vorsehen. Dieses soll allerdings immer innerhalb der gesetzlichen Vorgaben geschehen. Wenn diese Träger im Vertrauen auf die bisher vorgesehene Frist bereits Personalerhöhungen vorgenommen oder in ihren Stellenplänen vorgesehen haben, darf Ihnen daraus hinsichtlich ihrer höheren Personalkosten kein Nachteil erwachsen, wenn eine noch abwartende Kindertagesstätte ihres kommunalen Vertragspartners das noch nicht gemacht hat.

Das Inkrafttreten nach Art. 2 sollte rückwirkend erfolgen, hilfsweise zumindest bis zum 31.07.2022. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum die Erleichterung für die Träger erst mit Wirkung zum 01.08.2023 erfolgen soll.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Landeselternbeirat von Hessen



05. November 2022

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Antrag Drucksache 20/8830 und Antrag Drucksache 20/9138

Die Tageseinrichtungen sind für Eltern und Kinder in Hessen unverzichtbar. Die meisten Kinder besuchen schon jetzt vor ihrer Einschulung eine Kindertageseinrichtung und der Bedarf an Betreuungsplätzen steigt stetig an. Die Kinder werden dabei in vielen Fällen konkret auf den Schulbesuch vorbereitet. Wie wichtig der Besuch von Tageseinrichtungen für alle Beteiligten ist, hat zuletzt deren Schließung im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich gezeigt.

Für die Tageseinrichtungen sind die Eltern als Erziehungsberechtigte ein wichtiger Kooperationspartner. Im Rahmen der bereits im § 27 HKJGB verankerten Elternbeteiligung können die Kindertageseinrichtung durch elterliche Mitwirkung positiv beeinflusst und weiterentwickelt werden. Diese Zusammenarbeit erfüllt eine wichtige Aufgabe in der frühkindlichen Bildung und Erziehung und verbessert die Chancengleichheit. Für eine gelingende Kooperation ist eine institutionalisierte Elternvertretung wichtig, um flächendeckend trägerunabhängig eine gleichmäßige Elternbeteiligung zu ermöglichen.

Deshalb begrüßt der Landeselternbeirat von Hessen (LEB) ausdrücklich die vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Schaffung von Elternvertretungen auf den Ebenen der Gemeinden, der Jugendamtsbezirke und des Landes Hessen.

Aus der langjährigen Erfahrung der gesetzlich verankerten und institutionalisierten Elternmitwirkung im Bereich Schule lassen die vorgelegten Gesetzesentwürfe grundlegende Regelungen vermissen.

Die Regelungen zur Elternmitwirkung finden sich in den § 100 – 120 HSchG und regeln umfassend die Wählbarkeit, die Wahl- und Abstimmungsverfahren, die Amtszeiten, die organisatorischen Abläufe der Zusammenarbeit auf allen Ebenen, die Zusammensetzung der Gremien, deren Rechte und Pflichten sowie Fragen der Verschwiegenheitspflicht. Ergänzt bzw. konkretisiert werden diese Regelungen durch eine entsprechende Rechtsverordnung (Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse).

Im Zuge der Änderungen hat der LEB umfangreiche Änderungen der Wahlverfahren vorgeschlagen, da trotz der umfassenden Regelungen insbesondere die Mehrstufigkeit der Wahlverfahren in vielen Fällen wenig praktikabel sind und in der Vergangenheit wiederholt auch juristische Abklärungen notwendig waren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Elternvertretung nach dem HSchG innerhalb eines homogenen, hierarchisch aufgebauten Systems (Schulverwaltung) bewegt, ganz anders als es bei der Vielzahl von Trägern im Bereich der Tageseinrichtungen ist. Genau deshalb sind klare Regelungen, möglichst ohne undefinierte Rechtsbegriffe notwendig für eine funktionierende, rechtssichere Elternbeteiligung auf allen Ebenen.

Aus diesem Grund halten wir folgende Regelungen folgende Regelungen / Konkretisierungen für unerlässlich:

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Wahlverfahren, Rechten und Pflichten usw. müssen verbindlich geregelt werden. Das schließt auch eine Änderung des § 27 Absatz 4 HKJGB mit ein.
- Eine Vielzahl von Wahlversammlungen ist dadurch vermeidbar, dass im Rahmen jeder Gremiumswahl gleichzeitig Vertreterinnen und Vertreter für das jeweilig übergeordnete Gremium mitgewählt werden.

- Die rechtlichen Regelungen zur Elternvertretung sollten sich an denen der gesetzlichen Elternvertretung im Bereich Schule orientieren, damit der Übergang der Eltern von den Tageseinrichtungen in das Schulsystem bezüglich der Elternmitwirkung nachvollziehbar ist. Das bezieht sich ausdrücklich nicht auf die in den Gesetzesentwürfen angesprochenen Ebenen (Tageseinrichtung, Gemeinden, Jugendamtsbezirke, Land). Diese sind in sich logisch und nachvollziehbar.
- Soll- und Kann-Regelungen zur Bildung von Elternvertretungen sind kontraproduktiv. Sie führen zu unterschiedlichen Ausprägungen der Elternmitwirkungen, fördern regionale Unterschiede und vermindern die Chancengleichheit. Darüber hinaus eröffnen sie kleinen Splittergruppierungen die Schaffung von Parallelstrukturen. Eine institutionalisierte Elternmitwirkung gibt andererseits auch der behördlichen Seite und den Gebietskörperschaften die Möglichkeit, mit gesetzlich legitimierten Elternvertretungen zu kommunizieren.
- Die Landeselternvertretung benötigt im Rahmen geplanter Gesetzesänderungen (HKJGB) Zustimmungsrechte. Die Vergangenheit hat im Bereich Schule auf allen Ebenen gezeigt, dass Anhörungsrechte selten wahrgenommen bzw. vergessen werden oder überhaupt nicht bekannt sind.
- Die Landeselternvertretung muss arbeitsfähig sein. Eine Geschäftsstelle ist so auszustatten, dass sie über den rein administrativen Ansatz hinaus notwendige Aufgaben (Information und Beratung von Eltern, Förderung der Elternmitwirkung usw.) tatsächlich bewältigen kann.
- Datenschutzrechtliche Fragen sorgen auch in der gesetzlich geregelten Elternmitwirkung im Bereich Schule für Probleme, verhindern teilweise die Kommunikation und die Durchführung von Wahlen. Um dies zu vermeiden sind insbesondere die Wahlverfahren so aufzubauen, dass möglichst wenige Daten zu erheben sind. Auch dieser Umstand spricht für eine Reduzierung von Wahlveranstaltungen.
- Die Amtszeit in der Landeselternvertretung sollte mindestens drei Jahre betragen.

Sowohl die Regierungskoalition, als auch die FDP-Fraktion haben mit Ihren Gesetzesentwürfen zum HKJGB einen wichtigen Beitrag zur Elternmitwirkung in den Tageseinrichtungen, aber auch zur Elternbeteiligung insgesamt in Hessen auf den Weg gebracht. Um das Interesse und die Motivation engagierter Eltern zu

wecken bzw. zu erhalten bedarf es jetzt eines Gesetzes, welches Rechtssicherheit schafft und Anwendungsunsicherheiten verhindert. Die Elternmitwirkung im Bereich Schule kann hierbei auf eine jahrzehntelange Erfahrung zurückblicken. Wir regen deshalb ausdrücklich an, aus diesen Erfahrungen zu lernen und von Beginn an ein klares und starkes Gesetz zu schaffen. Der LEB steht hierzu gerne beratend zur Seite.



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des sozial- und
integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur
Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch, LT-Drucks. 20/9138**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.10.2022 und
bedanken uns für die Möglichkeit zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucks. 20/9138 – eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte
und Gemeinden stehen seit Jahren vor der schwierigen Aufgabe,
den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vor dem
krisenhaften Hintergrund des Fachkräftemangels, dem
notwendigen weiteren Ausbau der Kinderbetreuung sowie
dramatisch steigenden Kosten zu stemmen. Hier erwarten die
Städte vom Land Hessen Antworten, die durch das vorliegende
Änderungsgesetz erneut nicht gegeben werden.

Ihre Nachricht vom:
04.10.2022

Ihr Zeichen:
I 2.11

Unser Zeichen:
TA 460.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
03.11.2022

Stellungnahme Nr.:
109-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Insofern geht nach Auffassung der Städte der vorliegende Gesetzentwurf an den entscheidenden Fragestellungen unserer Zeit vorbei und bürdet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wiederum zusätzliche organisatorische und damit verbunden auch finanzielle Belastungen auf, die insbesondere in der derzeitigen Situation nicht zu stemmen sein werden.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht in § 27a HKJGB-E neben der Schaffung eines Landeselternbeirates auch eine „Kann-Regelung“ für Beiräte auf kommunaler Ebene vor. Hierüber aber sollte ausschließlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort entschieden werden können. Dies gilt umso mehr, als eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes an diesen Strukturen nicht vorgesehen ist. **Im Ergebnis sehen wir somit für Elternbeiräte auf kommunaler Ebene keinen Regelungsbedarf, vielmehr ist die „Kann-Regelung“ in den Absätzen 1, 2 und 6 des § 27a HKJGB-E zu streichen.** Insofern verweisen wir auch auf die Positionen unserer Schwesterverbände Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund.

Die Eltern wurden und werden auch ohne rechtliche Verpflichtung im HKJGB bereits umfangreich vor Ort eingebunden und beteiligt. Die Einrichtung auf allen drei Ebenen stellt einen zusätzlichen hohen bürokratischen Aufwand für die Administration ohne wirklich neuen Erkenntnisgewinn dar. Den Kommunen ist es im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung möglich, dies auch – sofern sie es nicht ohnehin schon getan haben – ohne gesetzliche Verpflichtung eigenverantwortlich zu tun.

Die **Verlängerung der Übergangsfrist** zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards begrüßen wir grundsätzlich. Die Änderung des § 57 Abs. 1 zur Verlängerung der Übergangsregelung um weitere zwei Jahre wird als positives Signal empfunden. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels stellt die Umsetzung der neuen Standards für die Trägerlandschaft eine enorme Herausforderung dar. Das Ausheben und das langfristige Halten neuer Fachkräfte erweist sich als überaus schwierig. Eine Umsetzung zu den ehemals vorgesehenen Stichtagen hätte in der Kinderbetreuung zur Folge gehabt, dass aufgrund von derzeit nicht vorhandenen Fachkräften Reduzierungen von Öffnungszeiten oder gar Gruppenschließungen die Folge wären.

Mit der Verlängerung sind diese derzeitigen vorherrschenden Konsequenzen nicht aufgehoben, aber zumindest zeitlich geschoben, um die Möglichkeit einzuräumen weitere Bemühungen zur Gewinnung von Fachpersonal folgen zu lassen. Grundsätzlich ist jedoch über eine Öffnung des Kreises für geeignete Zusatzkräfte nachzudenken, um den Pool des anrechenbaren Fachpersonals zu erhöhen, oder Zugangsbeschränkungen für ausländische Abschlüsse zu überarbeiten. Zu den Möglichkeiten in Gänze verweisen wir auf die gemeinsamen Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen aus dem Jahre 2019 (**Anlage**).

Weiterhin sind die **Pauschalen der §§ 32 ff. HKJGB** endlich auskömmlich nach oben anzupassen. Zudem ist es dringend geboten, die **investive Landesförderung nach § 32d** finanziell ausreichend durch das Land auszustatten und die entsprechenden Beträge an die gestiegenen Baukosten der letzten Jahre in der Höhe nach oben anzupassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Der Hessische Städtetag wird am 18. November 2022 durch den Unterzeichner vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister
Referatsleiter

Anlage

Anlage

HESSISCHER STÄDTETAG

HESSISCHER LANDKREISTAG

EV. KIRCHEN
IN HESSEN

HESSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

KATH. BISTÜMER
IN HESSEN

Fachpolitische Eckpunkte ERZIEHER*INNEN IN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IN HESSEN

Kirchen und kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass in Hessen bis 2030 mehr als 15.000 Arbeitsplätze für Erzieher*innen unbesetzt sein werden und dass ohne die Besetzung dieser Arbeitsplätze die notwendige Betreuung sowie die Bildungs- und Erziehungsqualität nicht gewährleistet werden können. Die hohe Fachkompetenz der Erzieher*innen wird anerkannt. Ihre Anerkennung in der Gesellschaft ist zu befördern.

Kirchen und kommunale Spitzenverbände schlagen daher allen Beteiligten ein sofortiges Maßnahmenbündel in den Bereichen Gewinnung/Zugang, Ausbildung/Berufseinstieg und Verbleib/Arbeitsplatz vor, um das Berufsfeld Erzieher*in in Tageseinrichtungen für Kinder noch attraktiver zu machen.

1. Das Interesse an Berufen in Tageseinrichtungen für Kinder steigern

Eine rege Beteiligung der allgemeinbildenden Schulen an der beruflichen Orientierung der jungen Menschen ist dringend erforderlich. Dazu sind die Curricula zu den Themen berufliche Orientierung und Praktika entsprechend anzupassen.

Wir regen ein bezahltes Schnupperprojekt "KiTa auf Zeit" an, in dem Menschen auch ohne Fachkraftstatus für sich prüfen können, ob das Berufsfeld in Tageseinrichtungen für Kinder eine Option für ihren beruflichen Weg ist.

Die Berufsorientierung und Praxiserfahrungen während und nach der Fachschulausbildung müssen fortentwickelt und besser mit- und aufeinander abgestimmt werden. Das Berufsfeld Tageseinrichtungen für Kinder ist von allen Beteiligten (Land, Kommunen, Kirchen, Agentur für Arbeit etc.) bei allen denkbar möglichen Gelegenheiten zentral zu platzieren.

Auf Zugangs-, Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten soll dabei stärker hingewiesen werden. Träger, Fachschulen, Jobcenter, Jugendhilfeträger und Kita-Träger müssen hierzu ihre Zusammenarbeit intensivieren.

2. Vergütete Ausbildung sicherstellen/Ausbildungsort KiTa anerkennen

Die duale Ausbildung und das duale Studium müssen weiter ausgebaut und inhaltlich reformiert sowie Ausbildungsplätze erhöht werden. Die Ausbildung sowie das Studium und die Praxis müssen besser verzahnt werden. Die Curricula sind entsprechend anzupassen. Mitarbeitende aus der Praxis sind stärker in die Lehre einzubinden. Die Träger bekennen sich zu einer Vergütung während der Ausbildung und sehen die Tageseinrichtung für Kinder

als wesentlichen Ausbildungsort. Außerdem sollte die Möglichkeit einer Stipendienvergabe geprüft werden.

3. Fachkarrieren vorsehen

Die Tarifpartner sind gefordert, Aufstiegsmöglichkeiten im Sinne von Fachkarrieren von Erzieher*innen nach entsprechender Qualifizierung und Fortbildung sowie für bestimmte Funktionen vorzusehen.

4. Anschlussfähigkeit der Ausbildung ermöglichen

Auf die Durchlässigkeit von Aus- und Weiterbildungen ist zu achten. Mit der Qualifizierung muss den Absolventen auch die Möglichkeit zustehen, ihren Abschluss auf Abschlüsse mit Fachkraftstatus anrechnen zu lassen (z.B. Anschlussfähigkeit der Qualifizierung und Eignungsprüfung Kindertagespflege → Fachkraft).

5. Ausländische Qualifikationsabschlüsse schneller anerkennen

Die Anerkennungs- und Gleichstellungsverfahren ausländischer Qualifikationsabschlüsse müssen beschleunigt und entbürokratisiert, das Ausmaß der geforderten Praxiszeiten überdacht werden.

6. Multiprofessionelle Teams ermöglichen

Wir sprechen uns dafür aus, dass in jeder kreisfreien Stadt, jeder Sonderstatusstadt und in jedem Landkreis unter besonderer Beachtung der Trägervielfalt ein landesgefördertes Modell eines multiprofessionellen Teams unter fachlicher Begleitung zur Erprobung vorgesehen wird, um einerseits die Lebenswelt der Kinder zu bereichern, andererseits das Berufsfeld in den Tageseinrichtungen lebendig auszugestalten, um eine Grundlage für eine generelle Weiterentwicklung der Teams zu schaffen.

7. Attraktives Arbeitsfeld sicherstellen

Wir regen an, z.B. über folgende zusätzliche Maßnahmen und Leistungen für Erzieher*innen sowie für einen attraktiven Arbeitsplatz nachzudenken:

- familienfreundliche Arbeitsplätze (flexible Jahresarbeitszeiten, Betreuungsplatz für Kinder von Mitarbeitenden, ortsnaher Arbeitsplatz, Arbeitsumfang, Rückkehrbedingungen nach der Elternzeit, Arbeitsbedingungen etc.),
- Entlastung des pädagogischen Personals von fachfremden Tätigkeiten,
- attraktive Mobilität (z.B. E-Bike, ÖPNV-Ticket),
- qualifizierte Einarbeitung (z.B. Einarbeitungskonzept mit integriertem Mentoring durch erfahrene Kollegen*innen),
- Nutzung von Vergünstigungen durch Rahmenverträge (z.B. Einkaufsplattform, Versicherungen etc.),
- Suche nach bezahlbarem Wohnraum unterstützen (z.B. Betriebswohnungen oder Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften).

8. Gesundes und sicheres Arbeiten ausbauen

Wir bekennen uns zu einem gesunden und sicheren Arbeiten in Tageseinrichtungen für Kinder durch Präventionsmaßnahmen und Gesundheitsmanagement.

9. Öffentlich präsent sein

Eine Werbekampagne des Landes soll unter Ausnutzung auch der umfassenden Social-media-Möglichkeiten Hand in Hand mit Maßnahmen von Kirchen und Kommunen

durchgeführt werden (z. B. Ausbildungstage, Ausbildungsmessen). Das Bewerben des Berufsfeldes ist uns dabei besonders wichtig.



Stellungnahme zum

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch Drs. 20/9138

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellungnahme.

Wir sind seit über 50 Jahren die Interessenvertretung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Hessen. Gemeinsam mit unseren 11.000 Mitgliedern und unseren Mitarbeiter*innen setzen wir uns für die vollständige gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein.

Mit dieser Stellungnahme wollen wir zur Weiterentwicklung zu einer Inklusiven Gesellschaft beitragen und Menschen mit Beeinträchtigungen bei den sie betreffenden Belangen Gehör verschaffen. Die hier vertretenen Positionen sind der Stärkung dieser beiden Dimensionen verpflichtet und beabsichtigen, die Expertise der Menschen mit Beeinträchtigungen und Ihrer Verbände für eine wirksame Verbesserung in Hessen einzubringen.

Die Einrichtung von Beiräten muss unseres Erachtens auch folgende Anforderungen einlösen:

- Grundverpflichtung der Landesregierung ist es, gleichwertige Entwicklungschancen für alle Kinder und inklusive Bildungsbedingungen zu schaffen. Beides kommt u.E. trotz Reformbemühungen nicht in dem notwendigen Maße der Verwirklichung von Grundrechten voran. Deshalb ist eine wirksame Vertretung von Familien mit behinderten Kindern oder Eltern unabdingbar.
- Eine gerechte Verteilung der Entwicklungs- und Bildungschancen ist noch immer nur äußerst unzureichend vorangekommen, also weiter dringendst nötig: deshalb ist auch eine wirksame Vertretung von bildungsbenachteiligten Familien, armen Familien, Familien mit Migrationsgeschichte und Familien, deren Kinder keine Bildungsprivilegien zukommen, notwendig.
- Regelungen, die bestehende Privilegierungen weiter festigen, sind nicht im Sinne der Verbesserung von gleichwertigen Entwicklungschancen, von Bildungsgerechtigkeit und der Verwirklichung der Menschenrechte.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die Landesregierung Ihren Gesetzentwurf in Bezug auf diese Aspekte überdenkt und überarbeitet. Eine Stelle, an der eine sinnvolle Verbesserung möglich ist, können wir hier vorschlagen, es gibt sicherlich aber noch weitere.

Formulierungsvorschlag für § 27:

In der Gesetzesbegründung auf S.8 sind Rechte und Pflichten der Vertretungen genannt. In diesem Sinne wären folgende menschenrechtlich begründete Standards aufzunehmen, die bislang fehlen.

Einfügung neuer Absatz (7):

Die nach den Absätzen (1)-(6) gegründeten Elternvertretungen sind verpflichtet sicher zu stellen, auch die Bedarfe und Interessen von Kindern mit Beeinträchtigungen und von Eltern mit Beeinträchtigungen wirksam zu vertreten. Die mit der VN-Behindertenrechtskonvention fixierten Maßgaben sind einzuhalten. Die Elternvertretungen treten für eine Verbesserung von gleichwertigen Entwicklungschancen und von Bildungsgerechtigkeit ein. Sie sind den Zielen gleichwertiger Entwicklungschancen für alle Kinder und inklusiver Bildung verpflichtet. Die Elternvertretungen haben daher auch die Aufgabe, die Belange von bildungsbenachteiligten Familien, armen Familien und Familien mit Migrationsgeschichte zu vertreten.

Wir sehen eine starke Notwendigkeit zu einer solchen Verankerung, auch um einseitigen Lobbybildungen privilegierter Personenkreise entgegenzuwirken. Familien mit behinderten Angehörigen sind i.d.R. vielfach belastet und verfügen oftmals über wenig Ressourcen für eine zeitintensive Arbeit der Interessenvertretung. Die alltägliche Realität und die alltäglichen Gefahren von Chancenungleichheiten, Benachteiligungen, inklusionsfeindlicher Prozesse, mangelnder Chancengerechtigkeit usw. darf nicht verstärkt werden, sondern ihnen muss entgegengewirkt werden. Die leider alltägliche Erfahrung von Eltern behinderter Kinder, dass die Belange ihrer Kinder übergangen oder nicht angemessen Berücksichtigung finden, darf sich nicht auf der Ebene solcher neu gegründeter Elternvertretungen fortsetzen.

Außerdem sehen wir in dem Gesetzentwurf eine weitere Lücke bezüglich der Beteiligung relevanter Akteure und der Ausrichtung auf eine inklusionsförderliche menschenrechtliche Gestaltung der Gesellschaft und umfassende Berücksichtigung von zivilgesellschaftlichen Perspektiven.

Vorschlag einer weiteren Einfügung:

Bei den Konsultationen der Elternvertretungen durch die jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (auf örtlicher Ebene, Kreisebene und Landesebene) sind jeweils auch die jeweiligen **Vertreter*innen der Einrichtungsträger zu beteiligen**. Auf Landesebene bspw. die LAG-Frühe Hilfen.



Lebenshilfe
Landesverband
Hessen e.V.

Vorschlag einer weiteren Einfügung:

Zudem sollte auf Landesebene auch die **Beteiligung der Kinder- und Jugendbeauftragten** und der **Beauftragten der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderung** im Gesetz verankert werden.
Sowohl die Verankerung der Beteiligung der Beauftragten, als auch der Einrichtungsträger, folgt der Notwendigkeit einer inklusionsförderlichen breiten Beteiligung von Akteuren.

Marburg, den 4.11.2022